VERORDNUNG (EWG) Nr. 23/81 DER KOMMISSION

vom 1. Januar 1981

zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 5/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge bei Olivenöl (1), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 5/81 sind die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölhandel zwischen der Gemeinschaft und Griechenland sowie zwischen Griechenland und Drittländern festgelegt worden.

Bei Anwendung dieser Bestimmungen sind die Ausgleichsbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor werden gemäß dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Januar 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Roy JENKINS

(1) ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor

(ECU/100 kg)

	Von Griechenland bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft der Neun zu erhebender und bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft der Neun zu gewährender Beitritts-ausgleichsbetrag	Von der Gemeinschaft der Neun bei der Einfuhr aus Griechenland zu erhebender und bei der Ausfuhr nach Griechenland zu gewährender Beitritts-ausgleichsbetrag	Beitrittsausgleichsbetrag, der in Griechenland hinzuzufügen ist:	
			der Abschöpfung	der Erstattung
Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 5 Liter:				
15.07 A I		13,84	31,91	—
15.07 A II a)		15,36	30,39	—
15.07 A II b)		20,62	25,13	—
Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 Liter oder weniger:				
15.07 A I a)	31,91		31,91	31,91
15.07 A II a)	30,39		30,39	30,39
15.07 A II b)	25,13		25,13	25,13
15.07 A I b), c)		13,84	31,91	
Olivenöl enthaltende Erzeugnisse:				
07.01 N II		3,04	7,02	—
07.03 A II		3,04	7,02	—
15.17 B I a)		6,92	15,96	—
15.17 B I b)		11,07	25,53	—
23.04 A II		1,11	2,55	—